

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2024

Nr. 2024/775

Lüterkofen-Ichertswil: Auflagedossier Sägegasse, Hofstrasse, Chrüzbaumstrasse, Bibernstrasse - Nennigkofenstrasse, Strassensanierung und Strassenausbau, Instandsetzung Brücke 8/32/1 / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) das Auflagedossier über die Sägegasse, Hofstrasse, Chrüzbaumstrasse, Bibernstrasse - Nennigkofenstrasse, Strassensanierung und Strassenausbau, Instandsetzung Brücke 8/32/1, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500 Teile Süd, Mitte, Nord
- Situation 1:200 Teile 1 - 9
- Querprofile 1:50 Teile 1 - 15, 16 - 20
- Längenprofil 1:1000/200
- temporäre Strassenverbreiterungen Grubenweg Situation 1:200.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Landerwerbsplan, Signalisations- / Markierungsplan, Bauphasenplan, Werkleitungen, Technischer Bericht, Quer- und Längsschnitt Bibernbachbrücke) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Freitag, 2. Februar 2024 bis Montag, 4. März 2024. In- nert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Brigitte Aebi, Eichenweg 4, 4571 Lüterkofen
- Einsprache Nr. 2: Hans-Peter Affolter, Eichenweg 2, 4571 Lüterkofen
- Einsprache Nr. 3: Linda Würgler und Thomas Allemann, Sägegasse 10, 4571 Ichertswil sowie Claudia und Stefan Ingold, Sägegasse 8, 4571 Ichertswil, Anna Margareta und Gottfried Ingold, Sägegasse 8a, 4571 Ichertswil, Jutta und Martin Schneider, Sägegasse 13, 4571 Ichertswil, Markus Schlupe, Hofstrasse 9, 4571 Ichertswil, Sarah Sahli und Simon Issler, Hofstrasse 10, 4571 Ichertswil, Karin Hulliger Schlupe und Wilfried Schlupe, Hofstrasse 5, 4571 Ichertswil
- Einsprache Nr. 4: Valerie Jungi und Adrian Gessler, Felligasse 3, 4571 Ichertswil, sowie Doris Müller, Felligasse 5, 4571 Ichertswil, Jessica Müller, Felligasse 5, 4571 Ichertswil, Beat Däppen, Felligasse 3, 4571 Ichertswil, Joel Duss, Felligasse 6,

4571 Ichertswil, Daryl Müller, Felligasse 5, 4571 Ichertswil, Veronika Jungi, Felligasse 3, 4571 Ichertswil, Martin Jungi, Felligasse 3, 4571 Ichertswil, Cécile Heid, Felligasse 1, 4571 Ichertswil, Thomas Heid, Felligasse 1, 4571 Ichertswil.

2. Erwägungen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1 Einsprache Nr. 1: Brigitte Aebi, Lüterkofen

Mit Eingabe vom 12. Februar 2024 erhob die Einsprecherin beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache. Sie beantragte die Realisierung eines von der Fahrbahn separat verlaufenden Fussgängerwegs ab der Kreuzung Nennigkofenstrasse (Reservoir) bis zur Einmündung Banzenrain (Waldhaus).

In der Regel erstellt der Kanton Gehwege an Strassen mit angrenzenden Liegenschaften, welche durch die Kantonsstrasse erschlossen werden. Im besagten Perimeter grenzt nur eine Liegenschaft an die Chrüzbaumstrasse, welche jedoch auf Seite Nennigkofenstrasse erschlossen wird. Die umliegenden Parzellen befinden sich im Waldgebiet und in der Landwirtschaftszone. Da es sich um eine reine Erschliessung des Naherholungsgebietes handelt und sie weder Abschnitt einer Wanderroute noch Teil eines Schulweges oder dgl. ist, fehlt es einerseits an einem kantonalen öffentlichen Interesse und andererseits erweist sich die Erstellung nicht als sachdienlich und notwendig.

Die Einsprache Nr. 1 ist folglich abzuweisen.

2.2 Einsprache Nr. 2: Hans-Peter Affolter, Lüterkofen

Mit Eingabe vom 18. Februar 2024 erhob der Einsprecher beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache und beantragte Folgendes:

1. Die Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h sei ab Knoten Chrüzbaumstrasse / Nennigkofenstrasse bis Banzenrain (Ausserortsbereich) zu erstrecken.
2. Im Ausserortsbereich der Chrüzbaumstrasse sei die Geschwindigkeit 60 km/h zu verfügen.
3. Falls dem Antrag 2 nicht stattgegeben werde, so müsse der Wildtierwechsel signalisiert werden.
4. Bau eines waldseitigen Fussgängerwegs auf der Chrüzbaumstrasse ab Einfahrt Banzenrain (Waldhaus) bis Nennigkofenstrasse.

Der vorliegende Erschliessungsplan umfasst lediglich Massnahmen zur Sanierung und zum Ausbau der Strassen. Die Verkehrsregelung und die damit einhergehenden Verkehrsmassnahmen wie die Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit oder die Signalisation sind nicht Gegenstand des

Verfahrens. Über die zu erlassenden Verkehrsmassnahmen wird in einem separaten Verfahren befunden. Auf die Anträge Nrn. 1 - 3 ist daher nicht weiter einzugehen.

In Bezug auf den Antrag Nr. 4 auf Erstellung eines Fussweges auf der Waldseite ist darauf hinzuweisen, dass der Fussweg nicht zonenkonform i.S.v. Art. 22 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ist und er auch nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung i.S.v. Art. 24 RPG erfüllt. Eine solche Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (sogenannte Standortgebundenheit) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Standortgebundenheit darf nur dann bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen oder diese aus bestimmten Gründen in der Bauzone ausgeschlossen ist. Eine solche Standortgebundenheit ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Auch steht das Vorhaben dem überwiegenden Interesse, nämlich der Erhaltung der Waldfläche, entgegen. In Anbetracht dessen ist der beantragte Fussweg nicht bewilligungsfähig. Zudem grenzt im besagten Perimeter nur eine Liegenschaft an die Chrüzbaumstrasse, welche jedoch auf Seite Nennigkofenstrasse erschlossen wird. Die umliegenden Parzellen befinden sich im Waldgebiet und in der Landwirtschaftszone. Da es sich um eine reine Erschliessung des Naherholungsgebietes handelt und sie weder Abschnitt einer Wanderroute noch Teil eines Schulweges oder dgl. ist, fehlt es an einem kantonalen öffentlichen Interesse. Die Erstellung erweist sich deshalb auch nicht als sachdienlich und notwendig.

Gestützt auf diese Erwägungen ist die Einsprache Nr. 2 abzuweisen.

2.3 Einsprache Nr. 3: Linda Würigler und Thomas Allemann, Claudia und Stefan Ingold, Anna Margareta und Gottfried Ingold, Jutta und Martin Schneider, Markus Schluemp, Sarah Sahli und Simon Issler, Karin Hulliger Schluemp und Wildfried Schluemp, Ichertswil

Mit Eingabe vom 26. Februar 2024 erhoben die Einsprecher beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache. Die Einsprecher begehren die Prüfung von Massnahmen zur Umsetzung sicherer Schulwege und lehnen die Strassenverbreiterung in der Sägegasse ab. Im Projektperimeter ist dies namentlich die Verbindung Biberenstrasse bis Sulzmattweg und die Verbindung Hofstrasse bis Kesslergasse.

Infolge der Verhandlungen mit den Einsprechern ergeben sich im Erschliessungsplan gegenüber dem vom 2. Februar 2024 bis 4. März 2024 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan folgende Anpassungen, von welchen keine Dritten betroffen sind, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt:

Der Strassenzug Sägegasse bis Einmündung Hofstrasse wird auf maximal 6 m ausgebaut.

Entlang der Parzellen Lüterkofen-Ichertswil Nrn. 1197 und 1130 wird der Bordstein in jeweils einem Abschnitt durch eine Stellplatte ersetzt. Auf den Bundsteinrand an der östlichen Strassen- seite entlang der Gartenmauern wird verzichtet.

Für die Fussgänger wird im Abschnitt Nennigkofenstrasse bis Kesslergasse auf der Ost- / Südseite ein 1.5 m breiter Fussgängerbereich markiert.

Mit den Einsprechern Nr. 3 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache zurückzogen.

2.4 Einsprache Nr. 4: Valerie Jungi und Adrian Gessler, Doris Müller, Jessica Müller, Beat Däppen, Joel Duss, Daryl Müller, Veronika Jungi, Martin Jungi, Cécile Heid, Thomas Heid, Ichertswil

Mit Eingabe vom 29. Februar 2024 erhoben die Einsprecher beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache.

Die Einsprecher stellen folgende Anträge:

1. Es sei durch Fachleute zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 bzw. 30 km/h über die Sägegasse und die Felligasse gerechtfertigt sei.
2. Es seien Massnahmen zur Vermeidung von Lärm im Bereich der Felligasse vorzunehmen.
3. Im Knoten Sägegasse / Bibernstrasse sei ein Fussgängerstreifen zu verfügen.

Der vorliegende Erschliessungsplan umfasst lediglich Massnahmen zur Sanierung und zum Ausbau der Sägegasse, der Hof- und Chrüzbaumstrasse. Die Felligasse befindet sich somit ausserhalb des Projektperimeters. Bei der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung, den beantragten Massnahmen zur Vermeidung von Lärm und beim Fussgängerstreifen handelt es sich um Verkehrsmassnahmen, die nicht in diesem Verfahren behandelt werden.

Bezüglich des Fussgängerstreifens als Verkehrsmassnahme in Form einer Markierung ist im Übrigen auf die VSS-Norm 40 241 aufmerksam zu machen, wonach Fussgängerstreifen nur angeordnet werden sollen, wenn mindestens 100 querende Fussgänger während 5 - nicht zwingend aufeinanderfolgenden - Stunden mit dem jeweils höchsten Fussgängeraufkommen eines Tages gegeben ist. Diese Stelle ist aufgrund des Einzugsgebietes nicht dergestalt frequentiert. Aus diesem Grund ist auch keine Markierung des Fussgängerstreifens vorgesehen.

Gestützt auf diese Erwägungen ist die Einsprache Nr. 4 abzuweisen.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.5 Umwelt

Das Amt für Umwelt führt gemäss § 132 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB werden Böden erfasst, die über längere Zeit einem Schadstoffeintrag ausgesetzt sind, der nachweislich zu einer Schadstoffbelastung der Böden, daher zu einer Überschreitung von einem Richtwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) führt. Im VSB erfasst sind folgende, vom Bauprojekt betroffenen Grundstücke: GB Lüterkofen-Ichertswil Nrn. 1157, 1130, 1223, 1170, 1171 und 1182. Die betroffenen Flächen sind als «Prüfperimeter Bodenabtrag» im kantonalen Geoportal (<https://geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag>) öffentlich einsehbar.

2.6 Gewässerraum

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für deren Erteilung ist ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement zuständig.

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Deren Erteilung obliegt dem Bau- und Justizdepartement.

2.7 Landwirtschaft

2.7.1 Drainagen

Im Projektperimeter hängen einzelne Drainagen und Strassenentwässerungsleitungen zusammen. Die Drainagen müssen auch zukünftig funktionsfähig bleiben. Der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Drainagen ist in jedem Fall durch das Projekt sicherzustellen.

2.7.2 Installationsplätze

Falls landwirtschaftlich genutzte Flächen als Installationsplätze genutzt werden, ist mit der Bodenschutzfachstelle zu klären, wie die temporär beanspruchten Flächen am besten vor Verdichtungen und anderen Schäden geschützt werden können.

Die Massnahmen auf den tangierten Flächen sind korrekt zu entschädigen (siehe Auflagen). Die tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) müssen nach einer allfälligen Rekultivierung resp. Folgebewirtschaftung wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Brigitte Aebi, Lüterkofen (Einsprache Nr. 1), wird gestützt auf die vorgenannten Erwägungen abgewiesen.
- 3.2 Die Einsprache von Hans-Peter Affolter, Lüterkofen (Einsprache Nr. 2), wird gestützt auf die vorgenannten Erwägungen abgewiesen.
- 3.3 Die Einsprache von Linda Würigler und Thomas Allemann, Claudia und Stefan Ingold, Anna Margareta und Gottfried Ingold, Jutta und Martin Schneider, Markus Schluop, Sarah Sahli und Simon Issler, Karin Hulliger Schluop und Wilfried Schluop, Ichertwil (Einsprache Nr. 3), wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.4 Die Einsprache von Valerie Jungi und Adrian Gessler, Doris Müller, Jessica Müller, Beat Däppen, Joel Duss, Daryl Müller, Veronika Jungi, Martin Jungi, Cécile Heid, Thomas Heid, Ichertswil (Einsprache Nr. 4), wird gestützt auf die vorgenannten Erwägungen abgewiesen.
- 3.5 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.6 Das gemäss Ziffer 2.3 angepasste Aufgatedossier, bestehend aus Erschliessungsplan 1:500, Teile Süd, Mitte, Nord, Situation 1:200, Teile 1 - 9, Querprofile 1:50, Teile 1 - 15, 16 - 20; Längenprofil 1:1000/200, temporäre Strassenverbreiterungen Grubenweg Situation 1:200, Sägegasse, Hofstrasse, Chrüzbaumstrasse, Bibernstrasse - Nennigkofenstrasse, Strassensanierung und Strassenausbau, Instandsetzung Brücke 8/32/1, wird mit den Änderungen (siehe Ziffer 2.3) genehmigt.

- 3.7 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.8 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.9 Auflagen Bodenschutz
- 3.9.1 Ober- und Unterboden müssen getrennt abgetragen und zwischengelagert werden. Alle Kulturerdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden, trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.9.2 Das anfallende, mit grösster Wahrscheinlichkeit aufgrund des PAK-belasteten Strassenbelags, mit PAK-belastete Bodenmaterial darf ausschliesslich für die Rekultivierung und den Terrainausgleich innerhalb des ersten Meters ab neuem Fahrbahnrand eingesetzt werden. Ist eine Weiterverwertung des abgetragenen Bodens andernorts oder eine Entsorgung geplant, muss vorgängig eine Schadstoffuntersuchung des Bodens durchgeführt werden.
- 3.9.3 Bei einer allfälligen Schadstoffuntersuchung des Bodens ist das Untersuchungskonzept gemäss § 136 GWBA vorgängig dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen. Die resultierenden Untersuchungsergebnisse werden entscheidend für die Verwertungsmöglichkeiten des Bodens sein. Eine allfällige Entsorgung respektive Verwertung ausserhalb des 1-m-Streifens muss durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 GWBA).
- 3.9.4 Boden, der im Bereich der Liegenschaften mit Eintrag im Prüfperimeter Bodenabtrag (siehe Erwägungen unter 2.5) abgetragen wird, darf ausschliesslich auf derselben Parzelle wieder eingebracht werden.
- 3.9.5 Die temporären Ausweichstellen, allfällige Pisten und Installationsplätze sind ohne Bodenabtrag direkt auf den gewachsenen Boden zu erstellen, bei gut abgetrocknetem Boden (Saugspannung in 35 cm Tiefe mindestens 10 cbar; Referenzstation Bodenmessnetz [www.bodenmessnetz.ch], Standort Aetigkofen) und anhaltend trockener Witterung. Boden mit Geotextil (Funktionen bewahren und trennen) abdecken, Kieskoffer vor Kopf auf Geotextil schütten, mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt.
- 3.9.6 Nach dem Ende der Bauarbeiten müssen die temporären Ausweichstellen, allfällige Pisten und Installationsplätze vollständig rückgebaut und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden. Dabei darf der natürliche Boden nicht befahren werden.
- 3.10 Auflagen Landwirtschaft
- 3.10.1 Die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter sind rechtzeitig in die Planung einzubeziehen (bzgl. Behinderung während Bauzeit, Anbau der Kulturen koordiniert mit Baufortschritten, Anböschungen usw.).
- 3.10.2 Die Funktionsfähigkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Schächte etc.) muss vollumfänglich erhalten bleiben.
- 3.10.3 Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Schächte etc.) sind wiederherzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.

- 3.10.4 Für den Erwerb wie auch für temporär benütztes Kulturland (z.B. Installationsplätze) sind die Eigentümer / Bewirtschafter korrekt zu entschädigen.
- 3.10.5 Ertragsausfälle, Direktzahlungsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und den betroffenen Landeigentümern / Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.
- 3.11 Auflagen Wald
- 3.11.1 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, ist der bewilligte Erschliessungsplan.
- 3.11.2 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, vertreten durch den Forstkreis Region Solothurn (forstkreis.regionsolothurn@vd.so.ch, 032 627 23 44) Folge zu leisten.
- 3.11.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder Pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.12 Auflagen Fischerei
- 3.12.1 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.12.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.12.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.12.4 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mis/som/doe), mit 1 gen. Aufledgedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Strassenunterhalt Kreis I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen, mit 1 gen. Aufledgedossier (später)

Bauverwaltung Lüterkofen-Ichertswil, z.Hd. Sarah Hartmann, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, z.Hd. Thomas Mühlethaler, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Brigitte Aebi, Eichenweg 4, 4571 Lüterkofen **(Einschreiben)**

Hans-Peter Affolter, Eichenweg 2, 4571 Lüterkofen **(Einschreiben)**

Linda Würgler und Thomas Allemann, Sägegasse 10, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Claudia und Stefan Ingold, Sägegasse 8, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Anna Margareta und Gottfried Ingold, Sägegasse 8a, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Jutta und Martin Schneider, Sägegasse 13, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Markus Schluop, Hofstrasse 9, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Sarah Sahli und Simon Issler, Hofstrasse 10, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Karin Hulliger Schluop und Wilfried Schluop, Hofstrasse 5, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Valerie Jungi und Adrian Gessler, Felligasse 3, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Doris Müller, Jessica Müller und Daryl Müller, Felligasse 5, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Beat Däppen, Felligasse 3, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Veronika und Martin Jungi, Felligasse 3, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Joel Duss, Felligasse 6, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Cécile und Thomas Heid, Felligasse 1, 4571 Ichertswil **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Aufledgedossier Sägegasse, Hofstrasse, Chrüzbaumstrasse, Bibernstrasse - Nennigkofenstrasse, Strassensanierung und Strassenausbau, Instandsetzung Brücke [Erschliessungsplan 1:500, Teile Süd, Mitte, Nord, Situation 1:200, Teile 1-9, Querprofile 1:50, Teile 1-15, 16-20; Längenprofil 1:1000/200, temporäre Strassenverbreiterungen Grubenweg Situation 1:200])».